



Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

lin.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Demnach Se. Königliche Majestät in

Preussen etc. Unser allergnädigster Herr / auf Dero Reisen bey dem in Dero Landen

bestellten Vorspann zuhero viele Unordnungen wahrgenommen / indem die Unterthanen mit ihren Vorspann-Pferden sich zwar an den bestimten Orten eingefunden / aber nicht gewußt / wen sie fahren / für welchen Wagen sie eigentlich vorspannen / und wie viele Pferde sie anspannen sollen / dahero es dann geschehen / daß diejenigen / so in der Königl. Suite mitgereiset sind / die verhandene Vorspann Pferde / so wie sie selbige gefunden / ohne Unterscheid für ihre Wagen spannen lassen / und einer dem andern den destinirten Vorspann unwissend weggenommen; Höchstgedachte Seine Königl. Majestät aber solche Unordnungen abgestellt wissen wollen / und dahero gut gefunden künftighin bey einer vorzunehmenden Reise denen zu betreffenden Krieges- und Domainen-Cammern vorhero allemahl eine Liste sowohl der benöthigten Pferde / als auch der Wagen / nach ihren Numern zu fertigen zu lassen nemlich:

- No. 1. für den Königl. Wagen 8 Pferde/
- No. 2. für den General N. N. 8. Pferde/
- No. 3. für den Obristen N. N. 8. Pferde/

und so weiter; Solche Numer auch entweder an dem Wagen selbst / oder an dem Hut eines dabey befindlichen Bedienten marquiret seyn soll; Welche Liste hinwiederum von denen Krieges- und Domainen-Cammern den Land-Räthen und Beamten / so den Vorspann besorgen / alsofort communiciret und denselben aufgegeben werden muß / daß sie auf allen Stationen die Vorspann-Pferde für jeden Wagen fortiren / und den dabey befindlichen Knechten die Numer des Wagens / für welchen sie vorspannen sollen / nicht allein bekant machen / sondern auch auf Papier gezeichnet forn auf den Hut anstecken lassen sollen; damit wann Se. Königl. Majestät nebst Dero Suite an die geordneten Stationen kommen / jeder Wagen mit seiner Numer sich melden / auch jeder Knecht sofort wissen könne / wie viel Pferde und vor welchen Wagen er vorzuspannen habe; Als befohlen Seine Königl. Majestät Dero sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern / Land-Räthen / Beamten und welchen sonst den Vorspann zu besorgen obliegt / hiermit in Graden / sich hiernach zu achten / und bey vorfallenden Königl. Diensten in Regulirung der Vorspann solchergestalt zu verfahren.

Damit auch hierunter Sr. Königl. Majestät Intention in allem erreicht werde / verbieten Höchst Dieselbe hierdurch ausdrücklich / daß bey vorkommenden Reisen keiner von Dero Suite einem andern die Pferde wegnehmen / oder den Vorspann / welcher ihm nicht zukommet / für seinen Wagen soll anspannen lassen; wiedrigenfalls und wann solches wird dargethan werden / Seine Königl. Majestät selbigen / es mag seyn wer es wolle / hart straffen werden.

Wann fremde Herrschaften werden Vorspann bekommen / so werden Se. Königl. Majestät selbige requiriren / Dero Bediente zu instruiren / damit selbige diesem Reglement auch nachleben mögen.

Se. Königl. Majestät befohlen derowegen nochmahls alles Ernstes / daß diesem Patent genau nachgelebet werde; Und damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge / haben Se. Königl. Majestät diese gemachte Verfassung durch den Druck zu publiciren befohlen. Urfundlich haben Se. Königl. Majestät dieses Patent höchst eigenhändig unterschrieben / und mit Dero Königlichem Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin / den 10. Septembris 1732.



Sr. Wilhelm.

J. B. v. Grumbkow. J. v. Görne. A. D. v. Diereck. J. M. v. Diebahn. F. W. v. Happe.

Patent, wegen besserer Regulirung der Vorspanne auf Sr. Königl. Majestät Reisen / und wie es damit gehalten werden soll.

Wroninay

Woy

Gonferen vntz D. R. Woy. 1770
vom 10 3 Apt. 1792

N. 54.

Wroninay

Wrony

Honforn velt D. R. Wrony. 471
Wron At 3 Sept. 1492.

N. 54.



St. Martin

St. Martin

Recon: ...
...
...



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

Sinnach Se. Königl. Majestät in
Preussen etc. Unser allergnädigster Herr / auf Dero Reisen bey dem in Dero Landen
bestellten Vorspann zuhero viele Unordnungen wahrgenommen / in dem die Unterthanen mit ihren Vorspann-Pferden
sich zwar an den bestimten Orten eingefunden / aber nicht gewusst / wen sie fahren / für welchen Wagen sie eigentlich vorspannen / und wie viele
Pferde sie anspannen sollen / dabero es dann geschehen / daß diejenigen / so in der Königl. Suite mitgereiset sind / die vorhandene Vorspann-Pfer-
de / so wie sie selbige gefunden / ohne Unterscheid für ihre Wagen spannen lassen / und einer dem andern den determinirten Vorspann unwissend weggenommen; Höchstgedach-
ten-Cammern vorhero allemahl eine Liste sowohl der benötigten Pferde; als auch der Wagen / nach ihren Numern zufertigen zu lassen nemlich:

- No. 1. für den Königl. Wagen 8 Pferde/
- No. 2. für den General N. N. 8. Pferde/
- No. 3. für den Obristen N. N. 8. Pferde/

Die Numer auch entweder an dem Wagen selbst / oder an dem Hut eines dabey befindlichen Bedienten marquiret seyn soll; Welche Liste hinwiederum
den Domänen-Cammern den Land-Räthen und Beamten / so den Vorspann besorgen / alsfort communiciret und denselben aufgegeben werden
sollen / Stationen die Vorspann-Pferde für jeden Wagen sortiren / und den dabey befindlichen Knechten die Numer des Wagens / für welchen sie vorspan-
nen bekennt machen / sondern auch auf Papier gezeichnet form auf den Hut anstecken lassen sollen / damit wann Se. Königl. Majestät nebst Dero Suite
eines Kommen / jeder Wagen mit seiner Numer sich melden / auch jeder Knecht sofort wissen könne / wie viel Pferde und vor welchen Wagen er vorzu-
spannen Seine Königl. Majestät Dero sämtlichen Kriegen, und Domänen-Cammern / Land-Räthen / Beamten und welchen sonst den Vorspann
ermitteln in Graden / sich hiernach zu achten / und bey vorfallenden Königl. Reisen in Regulirung der Vorspann solchergestalt zu verfahren.
unter Sr. Königl. Majestät Intention in allem erreicht werde / verbieten Höchst Dieselbe hierdurch ausdrücklich / daß bey vorkommenden Reisen
einem andern die Pferde wegnehmen / oder den Vorspann / welcher ihm nicht zukommet / für seinen Wagen soll anspannen lassen; wieorigenfalls
dargethan werden / Seine Königl. Majestät selbigen / es mag seyn wer es wolle / hart straffen werden.
erschaffen werden Vorspann bekommen / so werden Se. Königl. Majestät selbige requiriren / Dero Bediente zu instruiren / damit selbige diesem
leben mögen.
Se. Königl. Majestät beschließen derowegen nochmahls alles Ernstes / daß diesem Patent genau nachgelebet werde; Und damit sich keiner mit der Unwissenheit
ben Se. Königl. Majestät diese gemachte Verfassung durch den Druck zu publiciren befohlen. Urkundlich haben Se. Königl. Majestät dieses
Patent unterschrieben / und mit Dero Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin / den 10. Septembris 1732.

Sr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow. J. v. Görne. A. D. v. Bireck. F. M. v. Diebahn. F. W. v. Happe.

Regulirung der Vor-
spann-
Reisen / und
zu werden soll.

